



Die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie,
Abfallwirtschaft – vertreten durch die Amtsleiterin und den zuständigen Abteilungsleiter
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

und



STADTREINIGUNG HAMBURG

die Stadtreinigung Hamburg
Bullerdeich 19, 20537 Hamburg
vertreten durch die beiden Geschäftsführer

schließen folgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

Präambel

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg räumt einem gepflegten Erscheinungsbild der Stadt einen hohen Stellenwert ein.

Ein ansprechender Pflegezustand und ein damit verbundener positiver Sauberkeitseindruck sowie die ganzjährige Verkehrssicherheit der Straßen und Wege sind sowohl für die Lebensqualität der Hamburger Bevölkerung und die Attraktivität der Stadt für auswärtige Gäste als auch für den Wirtschaftsstandort Hamburg von besonderer Bedeutung.

Die aus der intensiveren Nutzung des öffentlichen Raums sowie aus dem Konsum-, Sozial- und Litteringverhalten resultierenden Sauberkeitsprobleme stellen hohe Anforderungen an alle Beteiligten und machen es erforderlich, die Reinigung der öffentlichen Wege, aber auch der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen auf einem den erhöhten Anforderungen entsprechenden Niveau durchzuführen. Hohe Priorität hat auch die ganzjährige Gewährleistung der Verkehrssicherheit durch die Stadtreinigung Hamburg (SRH) auf der Grundlage der Vorschriften des Hamburgischen Wegegesetzes zu Reinigung und Winterdienst.

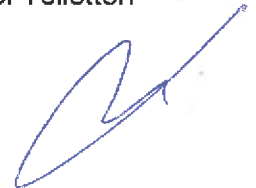
Flächendeckende und dauerhafte Erfolge können beim Erscheinungsbild der Stadt nur erreicht werden, wenn auch weitere öffentliche und private Akteure sowie die Bürgerinnen und Bürger der Stadt ihren Beitrag hierzu leisten.

Vor diesem Hintergrund und mit dem Ziel eines dauerhaft hohen Niveaus bei der Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben der SRH im Zusammenhang mit Verkehrssicherung, Sauberkeit und Pflege der Stadt wird zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Umwelt und Energie – Amt für Umweltschutz / Abteilung Abfallwirtschaft – (BUE), und der SRH folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erstattung der Kosten für die Wahrnehmung nicht gebührenpflichtiger gesetzlicher Aufgaben geschlossen. Der öffentlich-rechtliche Vertrag stützt sich auf Teil IV des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und konkretisiert die der SRH zustehenden Erstattungsleistungen für nicht gebührenfinanzierte gesetzliche Aufgaben gemäß § 13 Abs. 3 Stadtreinigungsgesetz (SRG).

Artikel 1

Aufgabenträgerschaft


- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg hat als Trägerin der Wegebaulast dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Reinigungsdienst auf öffentlichen Wegen im Sinne der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie im Interesse der Sauberkeit der Stadt gewährleistet ist. Sie hat diese Aufgaben im Rahmen des SRG in Verbindung mit § 28 des Hamburgischen Wegegesetzes (HWG) der SRH übertragen.
- (2) Die SRH hat neben der hoheitlichen Aufgabe der Entsorgung der Abfälle auch die Reinigung der öffentlichen Wege einschließlich der Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, die Räumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte (Winterdienst) nach § 28 HWG und § 2 des Gesetzes über Grün- und Erholungsanlagen, den öffentlichen Reinigungsdienst nach § 32 HWG sowie die Reinigung in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen als hoheitliche Aufgaben übertragen bekommen (§ 2 Abs. 1 und 2 SRG).
- (3) Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg kann der SRH durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben, die im fachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 SRG stehen, zur Erfüllung übertragen, auch soweit sie hoheitlicher Art sind (§ 2 Abs. 3 SRG). Dies ist für die Aufgabe Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten geschehen.



- (4) Die SRH kann gemäß § 2 Abs. 4 SRG darüber hinaus
- Geschäfte oder Tätigkeiten jeglicher Art auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft, der Reinigung von Wegen, Straßen und Plätzen und des Winterdienstes übernehmen;
 - weitere Geschäfte, die ebenfalls geeignet sind, dem Unternehmenszweck der SRH zu dienen, vornehmen und die hierzu erforderlichen Einrichtungen betreiben.

Artikel 2

Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben durch die SRH

- (1) Die SRH erbringt im Sinne der Zielsetzung des Senats und in Ausfüllung der ihr übertragenen gesetzlichen Aufgaben gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 SRG insbesondere folgende nicht oder nicht vollständig gebührenfinanzierte einzelne Leistungen:
- a) Fahrbahnreinigung (mit Reinigung der Nebenflächen)
 - b) Nicht gebührenpflichtige Geh- und Radwegereinigung (mit Reinigung der Nebenflächen)
 - c) Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - d) Papierkorbdienst auf öffentlichen Wegen und in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen
 - e) Hoheitliche Sonderdienste (insb. Verkehrssicherungsdienst, Waste Watcher, Bußgeldstelle)
 - f) Durchführung öffentlichkeitswirksamer Abfallsammelaktionen (z.B. „Hamburg räumt auf“)
 - g) Leistungen im Rahmen der Steuerungsverantwortung gemäß Drucksache 21/9699 vom 04.07.2017 "Hamburg - gepflegt und grün"
 - h) Winterdienst auf Fahrbahnen und auf den belebten, über die Fahrbahn führenden unentbehrlichen Fußgängerüberwegen öffentlicher Wege
 - i) Winterdienst auf verkehrswichtigen Gehwegen, soweit die Anliegerinnen und Anlieger nicht zum Winterdienst verpflichtet sind, auf bestimmten verkehrswichtigen Radwegen und Verbindungswegen in Grünanlagen, an Bushaltestellen sowie sonstigen Flächen nach Maßgabe von § 28 Abs. 2 und 3 HWG.
 - j) Bau, Unterhaltung und Betrieb öffentlicher Toiletten
- 

- (2) Eine weitere Konkretisierung der Wahrnehmung nicht gebührenfinanzierter gesetzlicher Aufgaben der SRH erfolgt in gesonderten Leistungsbeschreibungen, die zwischen der BUE und der SRH abgestimmt werden.

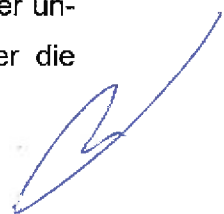
Artikel 3

Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die SRH erfüllt ihre Aufgaben im Sinne der Gewährleistung von Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und des Erhalts eines sauberen Stadtbildes effizient und bedarfsgerecht. Dabei sollen Synergieeffekte durch optimale Koordination des Personaleinsatzes verbunden mit flexiblen und bereichsübergreifenden Aufgabenwahrnehmungen erzielt werden. Für die Reinigung der Fahrbahnen ist eine feste Frequenz gemäß § 2 Wegereinigungsverordnung vorgesehen.
- (2) Die Aufgabenwahrnehmung bei der Reinigung im öffentlichen Straßenraum, in den öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und bei den öffentlichen Toiletten wird durch DV-gestützte Qualitätssicherungssysteme ergänzt und unterstützt (DSQS, DSQG, DSQT, DSQH).

Artikel 4

Kostenerstattung

- (1) Die Kostenerstattung der Freien und Hansestadt Hamburg an die SRH regelt § 13 Abs. 3 SRG.
 - (2) Zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Erhalt eines sauberen Stadtbildes ist neben dem Winterdienst auch die umgehende Beseitigung von Verunreinigungen auf öffentlichen Wegen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu leisten. Die Kosten dieser Aufgaben sind von der FHH im Rahmen von § 13 Abs. 3 SRG zu erstatten, solange und soweit der Aufwand nicht über Gebühren gedeckt wird.
 - (3) Die Obergrenze der Kostenerstattung für nicht gebührenpflichtige Leistungen zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zum Erhalt eines sauberen Stadtbildes bilden die jeweils von der BUE auf der Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Haushaltsplans zur Verfügung gestellte Beträge (Abs. 4). Über- oder unterschreiten die Kosten der SRH für die Wegereinigung, den Winterdienst oder die
- 

öffentlichen Toiletten die jeweilige Gesamtsumme der Erstattungen für den festgeschriebenen Zeitraum, so erfolgt keine Ausgleichszahlung.

- (4) Für die Leistungen der SRH gem. Artikel 2 Absatz 1¹ sind Mittel unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die Bürgerschaft wie folgt vorgesehen:

Ortsprodukt „Management Stadtbild“ ^{2 3}			
Aufgabe	Jahr	Vorgesehene Mittel	Stand
Reinigungsleistungen der SRH gem. Artikel 2 Absatz 1 ⁴	2018	47.509 Tsd. €	Politisch beschlossen ⁵
	2019	47.509 Tsd. €	MAP-Rate ^{6 7}
	2020	47.509 Tsd. €	MAP-Rate
Winterdienst auf Fahrbahnen und belebten und unentbehrlichen Fußgängerüberwegen auf Fahrbahnen öffentlicher Wege	2018	7.947 Tsd. €	beschlossen
	2019	7.947 Tsd. €	MAP-Rate
	2020	7.947 Tsd. €	MAP-Rate
Winterdienst auf Gehwegen und sonstigen Flächen, soweit die Anliegerinnen und Anlieger nicht zum Winterdienst verpflichtet sind	2018	4.081 Tsd. €	beschlossen
	2019	4.081 Tsd. €	MAP-Rate
	2020	4.081 Tsd. €	MAP-Rate

Ortsprodukt „Öffentliche Toiletten“			
Aufgabe	Jahr	Vorgesehene Mittel	Stand
Betrieb und Unterhaltung öffentlicher Toiletten) ⁸	2018	2.492 Tsd. €	beschlossen
	2019	2.542 Tsd. €	MAP-Rate
	2020	2.542 Tsd. €	MAP-Rate

¹ Die Durchführung der jährlichen Abfallsammelaktion „Hamburg räumt auf“ wird jeweils von der BUE gesondert beauftragt und finanziert.

² Alle Beträge für den Winterdienst auf Fahrbahnen und für den Winterdienst auf Gehwegen beinhalten als Umlage Personalvorhaltekosten für die zu leistenden Winterdiensteinsätze auf der Grundlage von pauschal 20 Winterdiensttagen p.a. für alle gewerblichen Mitarbeiter des Betriebsteils Gehwegreinigung, da das Personal der Gehwegreinigung auch für Winterdienstzwecke vorgehalten wird.

³ Beide genannten Haushaltsmittel für den Winterdienst decken den durchschnittlichen Bedarf eines Winters der letzten fünf Jahre ab.

⁴ Die Kosten für die Aufgaben nach Artikel 2 Absatz 1 lit. d) werden zu 20 % aus diesen Mitteln erstattet.

⁵ Nachtragsverfahren über 27 Mio. Euro in 2018

⁶ MAP = Mittelfristige Aufgabenplanung

⁷ 2019 und 2020: Zusätzliche Mittel in Höhe von 27 Mio. Euro im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2019/2020

⁸ Mittel für den Bau von Toilettenanlagen und für Maßnahmen zur Auflösung des Sanierungsstaus werden der SRH auf Antrag gesondert zugewiesen.

- (5) Die nicht durch Erstattungsmittel gedeckten Kosten – insbesondere für die Reinigung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (Art. 2 Abs. 1c) - trägt die SRH gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 SRG bis zu einem maximalen Betrag von 9 Mio. Euro/a aus laufenden Überschüssen.

Artikel 5

Zahlungsvereinbarungen

- (1) Der von der BUE auf der Grundlage des von der Bürgerschaft beschlossenen Haushaltsplans zur Verfügung gestellte Betrag (Art. 4 Abs. 4) wird durch quartalsweise Zahlungen in Höhe von 25 % zur Mitte des betreffenden Quartals geleistet. Hierfür sind Quartalsrechnungen einzureichen.
- (2) Die BUE kann von der letzten Quartalszahlung für die Aufgaben der Reinigung bis zu 2 Mio. Euro zurückhalten, bis die SRH den Erstattungsbericht nach Artikel 6 Abs. 1 für das jeweilige Gesamtjahr (kumulierter Bericht 4. Quartal) vorgelegt hat. Die Auszahlung des zurückgehaltenen Betrags erfolgt nach dem Eingang dieses Erstattungsberichts.

Artikel 6

Berichtspflichten

- (1) Die SRH berichtet quartalsweise in einem Erstattungsbericht über wahrgenommene Aufgaben und Kosten (Plan-/Ist-Vergleich basierend auf dem Wirtschaftsplan der SRH).
- (2) Die SRH berichtet darüber hinaus ab dem Jahr 2019 quartalsweise über die Sauberkeitsentwicklung in einem Monitoringbericht. Für das Jahr 2018 erfolgt ein einmaliger Bericht zum Jahresende. Der Inhalt des Monitoringberichts ist noch zwischen der BUE und der SRH zu vereinbaren. Dieser Bericht bildet die Grundlage für die fachliche Steuerung durch die zuständige Fachbehörde und dient zur Effektivitätsüberprüfung.
- (3) Die SRH stellt der BUE jährlich, bis spätestens 30. September eines Jahres einen vom Wirtschaftsprüfer testierten Kostenträgerbericht über alle nach § 13 Absatz 3 Satz 1 SRG finanzierten Aufgaben zur Verfügung.

Artikel 7

Vertragslaufzeit und Anpassung des Vertrags

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt ab 01.01.2018 in Kraft und wird für die Dauer von drei Jahren geschlossen. Er ersetzt die Rahmenvereinbarung vom 18.12.2014.



- (2) Beide Parteien beabsichtigen, diesen Vertrag über die Dauer von drei Jahren weiterzuführen und dabei an die jeweiligen konkreten Erfordernisse anzupassen, wobei ein Auseinanderfallen von Erstattungsmitteln und Kosten zu verhindern ist. Dem Finanzierungsanspruch der SRH aus § 13 Absatz 3 SRG ist Rechnung zu tragen. Die SRH wird mögliche organisatorische und effizienzsteigernde Maßnahmen umsetzen, um steigenden Kosten in den Bereichen Reinigung, Winterdienst und öffentliche Toiletten entgegenzuwirken. Soweit Kostensteigerungen nicht durch solche Maßnahmen oder aus laufenden Überschüssen gemäß Artikel 4 Absatz 5 ausgeglichen werden können, finden Gespräche zwischen der BUE und der SRH mit dem Ziel statt, eine Anpassung der Kostenerstattung und/oder des Umfangs der Aufgabenwahrnehmung zu erreichen.
- (3) Der Vertrag verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum Ende des Jahres 2020, von einer der Parteien gekündigt wurde. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (4) Soweit während der Vertragsdauer durch Änderungen von Rechtsvorschriften Aufgaben und Zuständigkeiten verändert werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung dadurch nicht berührt.
- (5) Die Vereinbarung kann von jeder Partei vorzeitig schriftlich gekündigt werden, wenn die andere Partei vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinbarung verstößt und trotz Abmahnung den Verstoß fortsetzt.
- (6) Loyalitätsklausel: Bei Abschluss dieser Rahmenvereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus künftigen technischen, wirtschaftlichen oder abfallwirtschaftlichen Entwicklungen oder aus Änderungen von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für die Rahmenvereinbarung wesentlichen Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden. Dies gilt ebenso für unabwendbare Ereignisse, wie Katastrophenfälle oder atypische, sich über mehrere Perioden wiederholende Witterungseinflüsse, die zu nicht vorhersehbaren, wesentlichen Kostensteigerungen führen. Soweit derartige Umstände eintreten oder die Einhaltung einer Bestimmung der Rahmenvereinbarung den Parteien oder einer Partei nicht zuzumuten ist oder ein wesentlicher Umstand bei Abschluss der Rahmenvereinbarung nicht bedacht wurde, ist die betroffene Partei berechtigt, eine Überprüfung der Rahmenvereinbarung zu verlangen. Über die gebotene Anpassung werden sich die Parteien in loyaler Weise nach Treu und Glauben verständigen.



Artikel 8

Hamburgisches Transparenzgesetz

Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird der Vertrag nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die Freie und Hansestadt Hamburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Der Vertrag wird erst einen Monat nach seiner Veröffentlichung im Informationsregister wirksam.

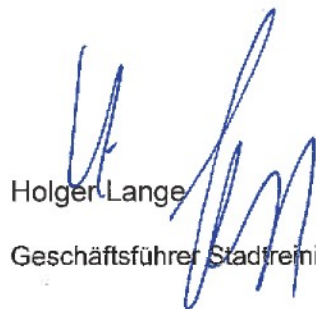
Die BUE kann binnen dieses Monats nach Veröffentlichung dieses Vertrags im Informationsregister vom Vertrag zurücktreten, wenn der BUE nach der Veröffentlichung des Vertrages von ihr nicht zu vertretende Tatsachen bekannt werden, die sie, wären sie schon zuvor bekannt gewesen, dazu veranlasst hätten, einen solchen Vertrag nicht zu schließen, und ein Festhalten am Vertrag für die BUE unzumutbar ist.

Hamburg, den 13.8.2018



Prof. Dr. Rüdiger Siechau

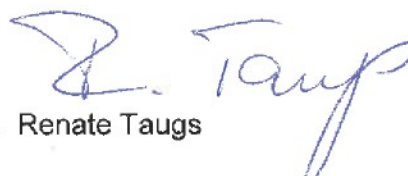
Geschäftsführer Stadtreinigung Hamburg



Holger Lange

Geschäftsführer Stadtreinigung Hamburg

Hamburg, den 22.8.2018



Dr. Renate Taug

Leiterin des Amtes für Umweltschutz
Behörde Umwelt und Energie



Dr. Andreas Finckh

Leiter der Abteilung Abfallwirtschaft
Behörde für Umwelt und Energie

